



Lenz und Johlen
Rechtsanwalte Partnerschaft

Newsletter *Expo Real 2012*

Einkaufszentrum im Sinne des Bauplanungsrechts – die Anforderungen sinken weiter

Seite 2

Fehlende Revisionsunterlagen

Seite 3

Gesetzgeber starkt erneut die Innenentwicklung

Seite 4

Mehr Spielraume fur Wettbewerb in der Einzelhandelssteuerung?

Seite 5

Grunes Mietrecht? Hohe Heizkosten kein Mietmangel

Seite 6

Stadtebauliche Vertrage – Welche Folgekosten hat der Investor zu tragen?

Seite 7

**expo
real**

08.–10. Oktober 2012
Stand B2.241

Newsletter

Expo Real 2012

Einkaufszentrum im Sinne des Bauplanungsrechts – die Anforderungen sinken weiter

An die Errichtung eines Einkaufszentrums stellt das Bauplanungsrecht gegenüber sonstigen Einzelhandelsbetrieben deutlich höhere Anforderungen (z.B. § 2 Abs. 2 BauGB, Raumordnungsrecht, § 11 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO). Wann ein Einkaufszentrum im Sinne des Planungsrechtes vorliegt, ist jedoch lange Zeit in der Rechtsprechung kaum behandelt worden. Grund hierfür war der Umstand, dass nach früherer Rechtsprechung die Verkaufsfläche von Einzelhandelsbetrieben, die über eine gemeinsame Stellplatzanlage verfügten und deren Sortiment sich ergänzte, im Sinne einer Funktionseinheit (Agglomeration) addiert wurde, so dass bei einer Überschreitung von 800 qm ohnehin die Schranke in § 11 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO griff, was meist zu deren Unzulässigkeit führte.



Ruhrpark Bochum nach Umbau (Quelle: www.mfi.eu)

Die Notwendigkeit der rechtlichen Definition eines Einkaufszentrums ergibt sich seit einigen Jahren jedoch daraus, dass das Bundesverwaltungsgericht die vorgenannte Rechtsprechung dadurch modifiziert hat, dass selbständig nutzbare Einzelhandelsbetriebe (eigener Eingang, eigene Anlieferung, eigener Sozialraum) selbständig zu bewerten sind, soweit es sich nicht nach der Verkehrsanschauung um einen Haupt- und untergeordneten Nebenbetrieb handelt. Diese Rechtsprechung ermöglicht es

(auch bei einer gemeinsamen Stellplatzanlage) auf einem Grundstück mehrere Einzelhandelsbetriebe - z. B. in einem festgesetzten oder faktischen Misch-, Gewerbe- oder Industriegebiet - zu errichten.

Der hierdurch für die Bauherren und Investoren eröffnete Spielraum wird seitens der Rechtsprechung jedoch dadurch eingeschränkt, dass diese nunmehr geringe Anforderungen definiert, ab wann mehrere Einzelhandelsbetriebe ein Einkaufszentrum im Sinne von § 11 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO bilden. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist ein Einkaufszentrum grundsätzlich dann anzunehmen, wenn eine räumliche Konzentration von Einzelhandelsbetrieben verschiedener Art und Größe vorliegt, die entweder einheitlich geplant ist oder sich doch in anderer Weise als „gewachsen“ darstellt. Das Oberverwaltungsgericht Saarland (Beschluss vom 10.02.2009, Az.: 2 A 267/08) hat bei einer Gesamtverkaufsfläche von 3.643 m², das Verwaltungsgericht Saarland bei einer Gesamtverkaufsfläche von 2.640 m² (Urteil vom 24.02.2010, Az.: 5 K 850/09) und das Oberverwaltungsgericht Koblenz (Urteil vom 03.11.2011, Az.: 11 A 10270/11) bei einer Gesamtverkaufsfläche von 3.360 m² das Vorliegen eines Einkaufszentrums bejaht. Diese Entscheidungen zeigen, dass bereits bei einer geringen Größe das Vorliegen eines Einkaufszentrums bejaht wird.

Keine Klarheit besteht hingegen bei der Frage, ab welcher Anzahl von Einzelhandelsbetrieben ein Einkaufszentrum vorliegt. Zwei Einzelhandelsbetriebe dürften insoweit sicherlich nicht ausreichend sein, sechs Einzelhandelsbetriebe scheinen nach der vorgenannten Entscheidung des Verwaltungsgerichts Saarland bzw. des Oberverwaltungsgerichts Koblenz hingegen ausreichend zu sein.

PRAXISHINWEIS

Die vorgenannte Rechtsprechung verdeutlicht, dass in den Gebieten, in denen zwar die Errichtung eines oder mehrerer (gegebenenfalls großflächiger) Einzelhandelsbetriebe zulässig ist,



nicht jedoch die Errichtung eines Einkaufszentrums, die Vorhaben nicht zusammen, sondern separat (gegebenenfalls zeitlich versetzt) beantragt werden sollten, um das Risiko, dass die Einzelhandelsansiedlungen ab einer bestimmten Anzahl/ Groe als unzulassiges Einkaufszentrum qualifiziert werden, reduziert wird.



Dr. Markus Johlen
Rechtsanwalt und Fachanwalt fur Verwaltungsrecht
Telefon: 0221 - 97 30 02-55
m.johlen@lenz-johlen.de

Fehlende Revisionsunterlagen

Fehlende oder mangelhafte Revisionsunterlagen bei einem Bauvorhaben geben immer wieder Anlass fur Streit zwischen den Vertragsparteien. In einer Entscheidung vom 04.07.2012 hat das OLG Brandenburg (13 U 63/08) entschieden, dass das Fehlen vertraglich vereinbarter Revisionsunterlagen einen Mangel der Werkleistung darstellt und der Auftraggeber demgema ein Zuruckbehaltungsrecht hinsichtlich der Werklohnforderung des Unternehmers hat (§ 641 Abs. 3 BGB). Die Hohe des Zuruckbehaltungsrechts hat das OLG Brandenburg in Anlehnung an die gesetzliche Regel des § 641 Abs. 3 BGB mit dem Doppelten, der fur die Erstellung der fehlenden Unterlagen erforderlichen Kosten bemessen.

PRAXISHINWEIS

Die Entscheidung des OLG Brandenburg starkt die Position des Bauherrn in Bezug auf die fur den spateren Betrieb eines Objekts wichtigen Unterlagen. Allerdings ist zu beachten, dass der Entscheidung eine Vertragsgestaltung zugrunde lag, bei der die Parteien die Ubergabe von Revisionsunterlagen ausdrucklich vereinbart haben. Ob ein Unternehmer auch die Herausgabe von Revisionsunterlagen schuldet, wenn dies nicht ausdrucklich vereinbart ist, erscheint zumindest unsicher, so dass dem Auftraggeber immer sehr zu empfehlen ist, das Thema der Revisionsunter-

lagen schon bei Vertragsschluss in den Blick zu nehmen und die Ubergabe entsprechender Unterlagen ausdrucklich im Vertrag zu fixieren. Sieht die Vertragsgestaltung dann die Ubergabe von Revisionsunterlagen bei der Abnahme vor, muss der Auftraggeber das Fehlen der Unterlagen ausdrucklich und in nachweisbarer Form beanstanden. Anderenfalls lauft er gema § 640 Abs. 2 BGB Gefahr, seine diesbezuglichen Mangelspruche spater nicht mehr geltend machen zu konnen.

Auerdem sollte bei der Vertragsgestaltung bedacht werden, dass es in den meisten Fallen schwierig sein wird, die konkrete Hohe eines Einbehaltes wegen fehlender Revisionsunterlagen zu beziffern. Soweit das OLG Brandenburg entschieden hat, dass der Einbehalt des Auftraggebers das Doppelte der fur die Erstellung der Unterlagen erforderlichen Kosten betragen darf, wird dadurch nicht die schwer zu beantwortende Frage gelost, wie hoch denn im Einzelfall der Aufwand zur Erstellung von Revisionsunterlagen sein konnte. Die Beantwortung dieser Frage wird in vielen Fallen nur mit groen Schwierigkeiten moglich sein, zumal der hier abzuschatzende Kostenaufwand sehr unterschiedlich sein kann, je nachdem, ob man auf den Aufwand des ausfuhrenden Unternehmens abstellt, das die Anlage errichtet hat oder ob man den Aufwand eines Drittunternehmers zugrunde legt, den dieser tatigen musste, wenn er im Nachhinein fur die fremde Anlage eine Dokumentation zu erstellen hat. Um diese Schwierigkeiten von vornherein zu vermeiden, sollte in vertraglichen Vereinbarungen zur Ubergabe von Revisionsunterlagen auch ein konkreter Betrag definiert werden, der vom Auftraggeber einbehalten werden darf, bis er die vereinbarten Unterlagen erhalten hat. Mit der Festlegung eines solchen Betrages wird dann spaterer Streit daruber vermieden, ob ein vom Auftraggeber geltend gemachter Einbehalt der Hohe nach nun angemessen ist oder nicht.



Thomas Elsner
Fachanwalt fur Bau- und Architektenrecht
Telefon: 0221 - 97 30 02-65
t.elsner@lenz-johlen.de

Newsletter

Expo Real 2012

Gesetzgeber stärkt erneut die Innenentwicklung

Die Bundesregierung hat am 10.08.2012 den Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden in das förmliche Gesetzgebungsverfahren eingebracht. Voraussichtlich wird das Gesetz am 01.04.2013 verkündet werden und drei Monate später in Kraft treten.

Der Gesetzentwurf enthält einige für die Immobilienwirtschaft wichtige Änderungen des bestehenden Baurechtes.

Die städtebauliche Entwicklung soll zukünftig vorrangig in den besiedelten Bereichen erfolgen. Die Inanspruchnahme des Außenbereichs für neue Vorhaben soll dagegen weiter zurückgedrängt werden. Waldumwandlungen sollen einer besonderen Begründung auch im Hinblick auf die fehlenden Alternativen durch Innenentwicklung bedürfen.

Die Ausübung der gemeindlichen Vorkaufsrechte zu Gunsten investitionswilliger Dritter soll angemessen erweitert werden. Der Direkterwerb Dritter verringert nach der Gesetzesbegründung gegenüber dem sonst häufigen Durchgangserwerb der Gemeinde den verwaltungsmäßigen, zeitlichen und finanziellen Aufwand und entlastet damit Gemeinden und Investoren.

Die bisher in § 124 BauGB geregelten Erschließungsverträge werden in das Recht der städtebaulichen Verträge nach § 11 BauGB integriert. Nach der Neufassung können private Partner eines Erschließungsvertrages nicht mehr nur „Dritte“ sein. Damit reagiert der Gesetzgeber auf ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 01.12.2010 (Az.: 9 C 8.09) und ermöglicht es den Gemeinde, künftig Erschließungsverträge wieder mit einer kommunalen Gesellschaft abzuschließen.

In § 34 Abs. 3a BauGB wird die Umwandlung auch von solchen Gewerbebetrieben in Wohnnutzung erleichtert, die sich nicht nach § 34 Abs.1 oder 2 BauGB in die vorhandene Umgebung einfügen. Dies kann bspw. die Errichtung sog. Loftwohnungen in bisher gewerblich oder industriell genutzten Gebäuden ermöglichen.

Für Investoren interessant werden kann die geplante Änderung des § 35 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BauGB. Die Vorschrift begünstigte bisher nur Nutzungsänderungen bei Vorliegen einer erhaltenswerten Bausubstanz. Oft jedoch ist die optisch intakte Bausubstanz marode, sodass nur eine Neuerrichtung in Betracht kommt. Unter bestimmten Voraussetzungen ist hier nunmehr auch die Neuerrichtung eines Ersatzbaus für ein die Kulturlandschaft prägendes Gebäude genehmigungsfähig.

Nach § 3 BauNVO sollen Anlagen zur Kinderbetreuung, die den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienen, auch in reinen Wohngebieten allgemein, also nicht mehr nur ausnahmsweise zulässig sein.

Die wohl wichtigste Änderung ist für § 17 Abs. 2 BauNVO vorgesehen. Mit der Neuregelung soll der Spielraum der Gemeinden im Interesse der Innenentwicklung erweitert werden, im Bebauungsplan von den Obergrenzen für die Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung (§ 17 Absatz 1) abweichen zu können. Dies gilt insbesondere für die einengende Voraussetzung, dass besondere städtebauliche Gründe dies, d. h. die Abweichung erfordern müssen. Die Abweichung soll künftig aus städtebaulichen Gründen erfolgen können. Diese Änderung erleichtert eine hoch verdichtete Bebauung insbesondere in den Ballungszentren.



Dr. Michael Oerder
 Fachanwalt für Verwaltungsrecht
 Telefon: 0221 - 97 30 02-73
 m.oerder@lenz-johlen.de



Mehr Spielräume für Wettbewerb in der Einzelhandelssteuerung?

Das Bauplanungsrecht wirkt sich – trotz der grundsätzlichen Wettbewerbsneutralität – regelmäßig wettbewerbsfeindlich aus. Dies ist das Ergebnis des 19. Hauptgutachtens der Monopolkommission zum Thema „Stärkung des Wettbewerbs bei Handel und Dienstleistungen“ 2010/2011, das am 06.07.2012 vorgelegt worden ist. Die Monopolkommission konstatiert, die städtebaulich motivierte planerische Beschränkung der Neuerrichtung oder Erweiterung von Einzelhandelsbetrieben operiere oftmals mit erheblichen Wettbewerbsbeschränkungen, die nicht selten über das zur Zielerreichung notwendige Maß hinausgehen. Die regelmäßige Begründung der Gemeinden, Wettbewerb führe zu einer Verödung der Innenstädte, die mittels einzelhandelsbeschränkender Instrumente des Bauplanungsrechts verhindert werden muss, gehe zweifach fehl. Wettbewerb wirke sich positiv auf den vorhandenen Einzelhandel aus, denn er führe zu einer Anreizsteigerung für den ansässigen Einzelhandel, die Attraktivität zu erhöhen (z.B. durch Sortimentserweiterungen oder eine ansprechendere Warenpräsentation). Sofern die Ansiedlung eines Wettbewerbers einen dauernden Leerstand in zentralen Lagen zur Folge hat, sei dies ein klarer Indikator dafür, dass der Standort für den Einzelhandel nicht geeignet ist. Bestehende Einzelhandelsbetriebe an grundsätzlich ungeeigneten Standorten auch auf Kosten der Bürger vor effizienteren Wettbewerbern zu schützen, sei aber nicht Aufgabe des Bauplanungsrechts.



Diese deutliche Kritik der Monopolkommission steht in direktem Kontext zu der Frage der Gemeinschaftsrechtskonformität einzelhandelsbeschränkender Regelungen. Nach dem Urteil des EuGH vom 24.03.2011, Rs. C-400/08, Kommission/Spanien, verstoßen nationale Gesetze, die großflächige Einzelhandelsbetriebe nur in bestimmten städtischen Gebieten und bis zu einer bestimmten Verkaufsflächengröße zulassen, gegen die Niederlassungsfreiheit. Zwar kann der Verstoß aus anerkannten Gründen des Allgemeininteresses gerechtfertigt sein, zu denen u.a. die Raumordnung oder der Verbraucherschutz gehören. Das setzt aber voraus, dass die Beschränkung zur Erreichung dieser Ziele geeignet, erforderlich und verhältnismäßig ist. Daran bestehen nach den Feststellungen der Monopolkommission in dem 19. Hauptgutachten erhebliche Zweifel. Denn danach sind einzelhandelsbeschränkende Regelungen schon nicht geeignet, um das Ziel, die zentralen Versorgungsbereiche zu schützen, zu erreichen.

PRAXISHINWEIS

Das Gutachten der Monopolkommission hat keine unmittelbaren Rechtswirkungen. In der gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 GWB von der Bundesregierung abzugebenden Stellungnahme wird diese allerdings zu berücksichtigen haben, dass die vom EuGH aufgezeigten Grenzen einer gemeinschaftsrechtskonformen Einzelhandelssteuerung nach Maßgabe des Gutachtens der Monopolkommission möglicherweise nicht gewahrt sind. Dieser Umstand könnte durch einen neuen, wettbewerbsorientierten Ansatz der bauplanungsrechtlichen Instrumente zur Einzelhandelssteuerung ausgeräumt werden.



Dr. Kai Petra Dreesen
Rechtsanwältin
Telefon: 0221 - 97 30 02-38
k.dreesen@lenz-johlen.de

Newsletter

Expo Real 2012

Grünes Mietrecht? Hohe Heizkosten kein Mietmangel

Das Kammergericht Berlin hat in seinem Urteil vom 21.05.2012 – 8 U 217/11, festgestellt, dass hohe Heizkosten für sich genommen keinen Mangel der Mietsache begründen. Selbst eine verlustreich arbeitende Heizung stelle nicht automatisch einen zur Minderung berechtigenden Mangel dar.

Heizkosten stellen für Mieter vor allem in älteren Immobilien eine hohe Belastung dar. Die vergangenen schweren Winter haben in vielen Fällen zu unerwartet hohen Heizkosten und entsprechenden Nachzahlungsansprüchen geführt. Die Problematik verschärft sich für den Mieter, wenn die Heizungsanlage veraltet ist, so dass die Heizkosten im Vergleich zu einer modernen Heizungsanlage deutlich höher ausfallen. Im vorliegenden Fall hatte der Mieter die Miete gemindert, weil er die hohen Heizkosten als Mangel des Mietobjekts ansah.



Hierzu stellt das Kammergericht zwar fest, dass die Heizungsanlage dem Stand der Technik entsprechen muss. Es komme aber auf den Stand der Technik zur Zeit des Einbaus der Heizungsanlage an. Entspricht die Heizungsanlage dem damaligen Stand der Technik, liege kein Mietmangel vor. Das Kammergericht betont, dass der Kostenaspekt für den Begriff des Mietmangels irrelevant sei. Außergewöhnlich hohe Kosten begründeten für sich genommen deshalb keinen Mietmangel.

Der Mieter war folglich zu einer Mietminderung nicht berechtigt und musste die hohen Heizkosten bezahlen.

Soll die Heizungsanlage bestimmte Anforderungen erfüllen, müssen die Vertragsparteien diese Anforderungen ausdrücklich in den Mietvertrag aufnehmen. Schweigt der Mietvertrag – was dem Regelfall entsprechen dürfte –, gelten die genannten Grundsätze.

Da andere Oberlandesgerichte (Düsseldorf und Hamm) in den 1980er Jahren in Teilen andere Auffassungen vertreten haben, hat das Kammergericht die Revision zum Bundesgerichtshof zugelassen.

PRAXISHINWEIS

Mieter müssen sich nach der Entscheidung des Kammergerichts bewusst sein, dass sie bei der Anmietung älterer Immobilien keinen Anspruch auf eine aktuellen Anforderungen entsprechende Haustechnik haben. Der Vermieter schuldet weder bei Mietbeginn eine zeitgemäße Heizungsanlage noch muss er bei langen Mietlaufzeiten die Heizungsanlage in bestimmten Abständen modernisieren. Vorsorglich kann sich der Mietinteressent vor Abschluss des Mietvertrags zurückliegende Heizkostenabrechnungen vorlegen lassen. Der grüne Mietvertrag lässt sich nur über eine besondere Vertragsgestaltung erreichen. Ohne vertragliche Regelungen zur Beschaffenheit und Anforderungen der Heizungsanlage richtet sich der Anforderungsstandard der Haustechnik nach dem Zeitpunkt des Einbaus. Selbst eine veraltete Heizungsanlage führt deshalb nicht zu Gewährleistungsansprüchen des Mieters. Mieter, die einen grünen Mietvertrag im Auge haben, müsse sich dessen bewusst sein.

Ein Mietmangel kommt aber in Betracht, wenn die Heizungsanlage nicht in der Lage ist, eine angemessene Raumtemperatur zu gewährleisten.



Dr. Philipp Libert
Rechtsanwalt
Telefon: 0221 - 97 30 02-54
p.libert@lenz-johlen.de



Städtebauliche Verträge – Welche Folgekosten hat der Investor zu tragen?

Der Städtebauliche Vertrag ist ein beliebtes Instrument zur Umsetzung städtebaulicher Ziele durch die Kommune gemeinsam mit einem Investor. Den Gemeinden fehlt es häufig an finanziellen Mitteln, Planungen zeitnah umzusetzen. Für den Investor, der maßgebliche Planungen und deren Durchführung übernimmt, ergibt sich zwar zunächst ein erhöhtes Kostenaufkommen, was sich jedoch rechnet, wenn es dafür ein an die Interessen des Bauherrn angepasstes Baurecht gibt und die Realisierung der Planungen meist in kurzer Zeit möglich ist.

Rechtliche Grundlage jedes städtebaulichen Vertrages ist die Überlegung, dass eine Gegenleistung des Privaten in angemessenem Verhältnis und in sachlichem Zusammenhang mit der Aufgabe der Behörde stehen muss. Die Gegenleistung muss weiter für einen bestimmten Zweck vereinbart werden. Dies gilt insbesondere auch für sog. Folgekostenverträge gemäß § 11 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 BauGB. Die vereinbarten Leistungen müssen den gesamten Umständen nach angemessen sein. In der Praxis sind die Beispiele hierzu vielfältig: Geht es um geplanten Wohnungsbau, kann die Gemeinde den Bau von zusätzlichen Kindergärten oder Schulen über eine Folgekostenvereinbarung absichern. Sollen Einzelhandelsflächen in größerem Umfang entstehen, wird es vornehmlich darum gehen, das bestehende Straßensystem zu erweitern oder neue Erschließungen herzustellen. Dies alles ist rechtlich zulässig, solange die jeweilige Maßnahme durch das Vorhaben konkret veranlasst ist. Die städtebaulichen Folgemaßnahmen müssen nämlich Voraussetzung oder Folge des geplanten Vorhabens sein. § 11 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 BauGB lässt dafür nicht den bloßen materiellen Zusammenhang ausreichen, sondern verlangt einen kausalen Zusammenhang im Sinne der Zurechenbarkeit (vgl. OVG Niedersachsen, Urteil vom 19.05.2011 – 1 LC 86/09 –). Zugerechnet werden dürfen die Folgemaßnahmen den Vorhaben in Baugebieten nur dann, wenn eine Gemeinde nachvollziehbar davon ausgehen darf, dass durch eine weitere Überplanung von bisher etwa nicht bebauten Grundstücken Investitionskosten für öffentliche Einrichtungen entstehen, die sie zu tragen hätte und sie im Hinblick auf diese Kosten abwägungs-

fehlerfrei von einer derartigen Planung absehen durfte. An einem kausalen Zusammenhang fehlt es hingegen, wenn die Gemeinde beispielsweise ohne Bezug auf ein Gesamtkonzept oder ohne konkrete Ermittlung des Bedarfs vorsorglich Folgeeinrichtungen verwirklichen will. Nicht anders sieht es bei der Planung oder Errichtung einer neuen Verkehrsführung aus. Es ist regelmäßig zu fragen, ob das Vorhaben ursächlich für die städtebauliche Maßnahme ist und somit eine Kausalität bejaht werden kann. Bei der Errichtung eines Einkaufszentrums wird immer auch die Erschließung eine große Rolle spielen. Gleichwohl ist zu prüfen, ob etwa eine städtische Straßenplanung, die eine Verbreiterung oder Umliegung von Zufahrtswegen vorsieht, in einer kausalen Verbindung zum Vorhaben steht.

PRAXISHINWEIS

Eine pauschale Übernahme sämtlicher (Folge-)Kosten durch den Investor ist kritisch zu sehen. Städtebauliche Verträge dürfen seitens der Gemeinden nicht als Möglichkeit zur Aufbesserung ihrer gemeindlichen Finanzen angesehen werden. Die Angemessenheit im rechtlichen Sinne sollte trotz der bestehenden Abhängigkeiten durch den Vorhabenträger überprüft und angesprochen werden.



Dr. Tanja Lehmann
Rechtsanwältin
Telefon: 0221 - 97 30 02-81
t.lehmann@lenz-johlen.de



Lenz und Johlen
Rechtsanwälte Partnerschaft

Prof. Dr. Heribert Johlen^{PV}
Dr. Klaus Schmiemann^{PV}
Dr. Franz-Josef Pauli^P
Dr. Rainer Voß^{PVM}
Dr. Michael Oerder^{PV}
Dr. Thomas Lüttgau^{PV}
Thomas Elsner^{PB}
Rainer Schmitz^{PV}
Dr. Alexander Beutling^{PVM}
Dr. Markus Johlen^{PV}
Eberhard Keunecke^{PB}
Dr. Inga Schwertner^{PV}
Dr. Philipp Libert^{PF}
Dr. Christian Giesecke^{LL.M.PVL}
Dr. Felix Pauli^{PV}
Dr. Giso Hellhammer-Hawig^{DV}
Dr. Tanja Lehmann
Martin Hahn
Dr. Kai Petra Dreesen^{LL.M. Eur.}
Nick Kockler
Dr. Tobias Volkwein
Béla Gehrken

P Partner i. S. d. PartGG
V Fachanwalt für Verwaltungsrecht
B Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht
M Anwalt/Mediator DAA/FU Hagen
L McGill University (Montreal, Kanada)
F Maîtrise en droit (Université Paris X)
D Magister der Verwaltungswissenschaften

Kaygasse 5 • 50676 Köln
Postfach 102365 • 50463 Köln

Telefon: +49 221 97 30 02-0
Telefax: +49 221 97 30 02-22

